

# Landesgesetzblatt für Tirol

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 28. FEBRUAR 2003

25. Verordnung der Landesregierung vom 27. März 2003, mit der die Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung geändert wird

## 25. Verordnung der Landesregierung vom 27. März 2003, mit der die Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung geändert wird

Aufgrund des Art. 51 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 17/2003, und der Art. 103 Abs. 2 erster Satz und 104 Abs. 2 vierter Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 103/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 2 hat die Z. 14 zu lauten:

- "14. Ersuchen an den Landesrechnungshof um Durchführung einer Überprüfung sowie Äußerungen zu Rohberichten des Landesrechnungshofes;"
- 2. Im Abs. 3 des § 2 wird in der Z. 51 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Bestimmung als Z. 52 angefügt:
- "52. Erlassung, Änderung und Aufhebung von Richtlinien über die Gewährung von Leistungen nach § 2a Abs. 3 des Tiroler Sozialhilfegesetzes."
- 3. Die Anlage (Geschäftsverteilung der Landesregierung) hat zu lauten:

"Anlage

### Geschäftsverteilung der Landesregierung

#### Landeshauptmann DDr. Herwig van Staa:

- 1. Angelegenheiten der Bundesverfassung (mit Ausnahme der Finanzverfassung) und der Landesverfassung; Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen mit Ausnahme jener im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde; Bundes- und Landesgrenzen; Legistik, Verlautbarungsorgane des Landes; Verbindungsstelle der Bundesländer;
- 2. Repräsentation; Auszeichnungen; Presse- und Rundfunkangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit; Schützenwesen; Sicherheitsverwaltung; Katastrophenund Zivilschutz, Landeswarnzentrale; Landes-Unterstützungsfonds;
- 3. Südtirolangelegenheiten; Angelegenheiten der EU, des EWR, des Europarates, der WTO und der Entwicklungszusammenarbeit; Koordination der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, der interregionalen Kontakte und der sonstigen auswärtigen Aktivitäten

- des Landes; europäische Verkehrspolitik; Hochleistungsstrecken;
- 4. kulturelle Angelegenheiten; Förderung von Kunst und Wissenschaft; Museen und Archive; Denkmalschutz; Tiroler Landestheater; Musikschulen und Tiroler Landeskonservatorium; Kultusangelegenheiten; Landesgedächtnisstiftung; Hofkirche-Erhaltungsfonds; Erwachsenenbildung; Büchereiwesen; Tiroler Bildungsinstitut;
- 5. Förderungen nach dem Raumordnungsschwerpunktprogramm; Bankangelegenheiten; Energiepolitik, TIWAG:
- 6. Tourismusangelegenheiten einschließlich der Abgaben und Beiträge sowie der Förderung auf diesem Gebiet, Tirol-Werbung; Privatzimmervermietung; Campingwesen;
- 7. Universitätsangelegenheiten einschließlich der Universitätsfonds:

104 STÜCK 13, NR. 25

8. alle im § 1 und im § 9 Abs. 1 genannten Angelegenheiten, die weder unter die Z. 1 bis 7 noch in die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedes der Landesregierung fallen.

## 1. Landeshauptmannstellvertreter Ferdinand Eberle:

- 1. Landesfinanzverwaltung; Finanzverfassung, Finanzausgleich, Abgabenwesen mit Ausnahme der Gemeindeabgaben; Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften des Landes; Abschluss von Verträgen des Landes mit besonderen finanziellen Auswirkungen, Mitwirkung bei den Verhandlungen über solche Verträge; Gesellschaften und Beteiligungen des Landes mit Ausnahme der TIWAG und der TILAK; Tiroler Landesversicherungsanstalt;
- 2. Land- und Forstwirtschaft; berufliche Vertretungen auf diesem Gebiet; Arbeitsrecht hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten; land- und forstwirtschaftliche Schulen; Personalangelegenheiten der Lehrer an den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen; Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft; landeskultureller Wasserbau; Bodenschutz; landwirtschaftliche Betriebe des Landes; Höferecht; Bodenreform; Almschutz;
- 3. Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie; Wirtschaftsförderung mit Ausnahme der Förderung des Tourismus; Wettbewerbsangelegenheiten; Vergabewesen; Preisangelegenheiten; Außenhandel; EU-Regionalpolitik; Marktordnung; Angelegenheiten der Ziviltechniker und der Wirtschaftstreuhänder; Maschinenwesen;
- 4. Jagd; Fischerei; Forstrecht; Tierschutz; Pflanzenschutz; Landschaftsdienst;
- 5. Mineralrohstoffgesetz; Wasserrecht; Energiewesen, soweit es nicht in die Zuständigkeit von Landeshauptmann DDr. van Staa fällt; Veterinärwesen, Tierseuchenfonds; Aufsicht über Personalvertretungen;
  - 6. Kraftfahrlinien; Verkehrsverbundangelegenheiten.

## 2. Landeshauptmannstellvertreter Hannes Gschwentner:

- 1. Umweltschutz (unbeschadet der Zuständigkeit der anderen Mitglieder der Landesregierung in den jeweiligen Sachgebieten); Naturschutz; Bergwacht; Abfallwirtschaft, sämtliche Rechtsverfahren im Zusammenhang mit Abfallentsorgungsanlagen; Chemikalienrecht;
- 2. Siedlungswasserwirtschaft, Schutzwasserwirtschaft, Führung des Wasserbuches und aller wasserbezogenen Kataster; Gewässergüteaufsicht;

- 3. Baurecht, Heizungsanlagengesetz, Aufzugsgesetz;
- 4. Veranstaltungswesen; Lichtspielwesen; Tanzschulen; Landespolizeigesetz; Glücksspielwesen;
  - 5. Statistik; Volkszählungswesen; Datenschutz;
- 6. Bau und Instandhaltung aller Bundes- und Landesgebäude;
  - 7. Fachhochschulen; Kompetenzzentren.

#### Landesrat Konrad Streiter:

- 1. Gemeindeangelegenheiten, Wirtschaftsaufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Bezirkskrankenhäuser; Gemeindeabgaben; Feuerwehrwesen, Feuerpolizei, Landesstelle für Brandverhütung; Krankenhaus-Investitionsförderungsfonds; Schul- und Kindergartenbaufonds; Wasserleitungsfonds;
- 2. überörtliche Raumordnung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit von Landeshauptmann DDr. van Staa fällt; gesamtösterreichische, grenzüberschreitende und internationale Raumordnung; örtliche Raumordnung, Baulandumlegung, Bodenbeschaffungsfonds; Stadtkern- und Ortsbildschutzgesetz, Dorferneuerung, Ortsbildpflege; Kuratorium Schöneres Tirol;
- 3. Grundverkehr; Vermessungswesen mit Ausnahme der Vermessung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet;
- 4. berufsbildende Pflichtschulen und Berufsschülerheime mit Ausnahme jener auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet; Personalangelegenheiten der Lehrer an berufsbildenden Pflichtschulen; Haushaltungsschule St. Martin;
- 5. Angelegenheiten des Wehrwesens und des Zivildienstes.

#### Landesrätin Dr. Elisabeth Zanon-zur Nedden:

- 1. Gesundheitswesen einschließlich des Gemeindesanitätsdienstes, des Rettungswesens und des Leichenund Bestattungswesens; Kurorte, natürliche Heilvorkommen; Nahrungsmittelkontrolle; Strahlenschutz; krankenanstaltenbezogene Drogenangelegenheiten und Suchtpräventionsstelle des Landes Tirol; schulärztlicher Dienst; Angelegenheiten der Gesundheitsberufe;
- 2. Krankenanstaltenwesen, Angelegenheiten der TILAK einschließlich der Personalangelegenheiten;
- 3. Jugendschutz; außerschulische Jugenderziehung, soweit sie nicht zur Jugendwohlfahrt gehört; Jugendpolitik;
- 4. Angelegenheiten der Familien-, Frauen- und Seniorenpolitik, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedes der Landesregierung fallen; Fami-

STÜCK 13, NR. 25

lienberatung nach dem Familienberatungsförderungsgesetz; Ausländerkoordinationsstelle;

- 5. allgemeinbildende Pflichtschulen und dazugehörige Schülerheime; Personalangelegenheiten der Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen; organisatorische Angelegenheiten der Schulbehörden; Pädagogisches Institut des Landes Tirol; Gehörlosenschule Mils; Sonderschulheime Mils und Kramsach; Kindergartenund Hortwesen, Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und Erzieher; Hilfe zur Erziehung und Schulbildung nach dem Rehabilitationsgesetz; Stipendienangelegenheiten;
  - 6. Arbeitsmarkt- und Arbeitnehmerförderung;
- 7. Sportangelegenheiten; Bergrettung; Schischul- und Bergsportführerwesen.

#### Landesrätin Christa Gangl:

1. Sozialhilfe, Sozialhilfefonds, Sozialberatung; Gesundheits- und Sozialsprengel (soweit es jedoch Gesundheitsangelegenheiten betrifft, im Einvernehmen mit Landesrätin Dr. Zanon-zur Nedden); Tuberkulosehilfe; Pflegegeld; Leistungen nach dem Rehabilitationsgesetz, soweit sie nicht in die Zuständigkeit von Landesrätin Dr. Zanon-zur Nedden fallen; Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds; Opferfürsorge; Spätheimkehrerbetreuung; Sammlungswesen; Tiroler Hilfswerk; Drogenangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit von Landesrätin Dr. Zanon-zur Nedden fallen;

- 2. Sozialversicherungswesen; Arbeitsrecht, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt; Flüchtlingswesen, Ein- und Auswanderungswesen;
- 3. Jugendwohlfahrtswesen, Landesjugendheime; Kinder- und Säuglingsheime; Altenstuben; Ausbildung der Altenpfleger;
- 4. Landesevidenz zur Verwahrung des Datenmaterials über Militärangehörige; Kriegsgräberfürsorge.

#### Landesrätin Dr. Anna Hosp:

- 1. Personalangelegenheiten der Landesbediensteten mit Ausnahme der Landeslehrer; Verwaltung der Liegenschaften des Landes; Landeskraftwagenverwaltung;
- 2. rechtliche und technische Angelegenheiten des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Luftfahrt und der Schifffahrt, des Kraftfahrwesens und der Schlepplifte; Straßenverwaltungsrecht; Straßenpolizei;
- 3. Bau, Erhaltung und Verwaltung von Landesstraßen;
- 4. Wohnungs- und Siedlungswesen; Wohnbauförderung; Mietzins- und Annuitätenbeihilfen; Aufsicht über gemeinnützige Bauträger;
- 5. Staatsbürgerschaftsangelegenheiten; Personenstandswesen; Stiftungs- und Fondswesen."

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

van Staa

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.

Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

### DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 18,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.

Druck: Eigendruck